

Geschäfts- und Beitragsordnung **Judo** **Elche Schönwalde-Glien 04 e.V.**

Geschäftsordnung

Aufgrund der in § 20 der Satzung dem Vorstand erteilten Ermächtigung, wird die nachfolgende Geschäfts- und Beitragsordnung erlassen.

Finanzen

Haushaltsplan Vorstand

Der jährlich zu erstellende Haushaltsplan für den Vorstand bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Haushaltsplan insgesamt ist jährlich aufzustellen und spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist angenommen, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind folgende Angaben nachzuweisen:

- - Einnahmen, Ausgaben und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahre sowie dem abgelaufenen Jahr
- die Salden aller Konten und Depos per 31. Dezember der Kassenbestand per 31. Dezember

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Kassenprüfer. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind schriftlich vorzulegen. Der Kassenwart informiert den Vorstand über den Jahresabschluss. Soweit die Mitgliederversammlung der Jahresabrechnung zustimmt, ist sowohl der Kassenwart als auch der Vorstand zu entlasten.

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet den Kassen- und Buchbestand. Er ist zuständig für die

- Kontrolle des Geldeinganges von Mitgliederbeiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen
- Abführung von Lohnsteuer, Sozialabgaben, sofern Lohn- oder Gehaltszahlungen erfolgen
- fristgemäße Bezahlung von Rechnungen
- ordnungsgemäße Zahlungsanweisungen (Unterschriftenregelung und Kontoverfügung)
- Abrechnung von Spenden- und Übungsleiterzuschüssen

Der Kassenwart des Vorstandes ist für die Zusammenfassung aller Finanzberichte zum Zwecke der Vorlage beim Finanzamt verantwortlich.

Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes und des Guthabens hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Beantragung und Aufnahme von Krediten ist dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart des Vorstandes vorbehalten.

Beitragsordnung

Beitragsgruppen

	Jahresbeitrag	Verbandmitgliedschaftsbeiträge
aktive Mitglieder	60,00€	20,00€
passive Mitglieder	10,00 €	10,00€
Trainer	0,00€	20,00€

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei ruhender Mitgliedschaft entfallen die Beiträge für die entsprechende Zeit. Ruhende Mitgliedschaft kann bei Aufnahme des Wehrdienstes, eines Studiums o.a. beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in seiner nächsten Sitzung und informiert den Antragsteller innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage schriftlich über das Ergebnis. Liegen die Gründe für ruhende Mitgliedschaft nicht mehr vor, ist die Beitragszahlung unverzüglich wieder aufzunehmen.

Beitragszahlung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf einem der folgenden Wege bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten (Bringepflicht).

Barzahlung beim Kassenwart

Banküberweisung auf das Vereinskonto

Über Einzugsermächtigung, die formlos dem Kassenwart gegeben werden kann

Nichterfüllung der Beitragspflicht

Soweit die Beitragspflicht nicht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres erfüllt ist, erhält das säumige Mitglied innerhalb von vier Wochen zwei Mahnungen. Erfolgt nach den dort gesetzten Fristen keine Beitragszahlung, kann das Mitglied vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, der Zahlungsanspruch bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufrecht erhalten. Über den Ausschluss wird sowohl das Mitglied als auch die Mitgliederversammlung informiert.

Änderung der Beitragsordnung

Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Änderung der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.